

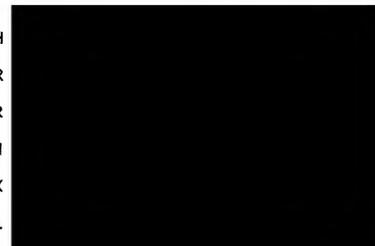
...Eifel - Mosel - Hunsrück

KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL • POSTFACH 1320 • 56803 COCHEM

Per Postzustellungsurkunde



AUFGABENBEREICH
ANSPRECHPARTNER
ZIMMER
TELEFON
TELEFAX
E-MAIL



IHR SCHREIBEN

UNSER AKTENZEICHEN BIM-K 0715/2013
(BEI ANTWORT BITTE ANGEBEN)
DATUM 14.03.2016

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes:

Vorhaben Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Nordex N-117, Nabenhöhe 140,6 m, Rotordurchmesser 116,8m, 2400 KW
Ort Hambuch
Gemarkung Flur: 1, Flurst.: 30/3

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BImSchG und § 19 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) und Nr. 1.6.2 des Anhangs der 4. BImSchV, jeweils in der zu Zeit geltenden Fassung, erteilen wir Ihnen

die immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Nordex N-117, Nabenhöhe 140,6 m, Rotordurchmesser 116,8 m, 2400 KW in der Gemarkung Hambuch, Flur: 1, Flurst.: 30/3, (Koordinaten nach UTM 32: x 368882, y 5564963, z 398),

auf der Grundlage und nach Maßgabe der beigefügten Unterlagen entsprechend dem ebenfalls beigefügten „Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid“.

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BImSchG ergeht die Genehmigung gemäß § 12 BImSchG mit den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen:

\\KYNAS01\MIKROPRO\$\BAU\BAUAMT\ARCHIV\J2015\M09\000133A7.doc

POSTANSCHRIFT
ENDERTPLATZ 2, 56812 COCHEM
TELEFONZENTRALE
02671/61-0
SPRECHZEITEN

FAXNUMMER ZENTRALE
02671/61-111
INTERNET
WWW.COICHEM-ZELL.DE

BANKVERBINDUNGEN
SPARKASSE MITTELMOSEL • BLZ: 587 512 30 • KONTO: 4606
IBAN DE69 5875 1230 0000 0046 06
BIC MALADE51BKS



GERNE BIETEN WIR IHNEN DIE VEREINBARUNG VON BESONDEREN SPRECHZEITEN AN.

ALLGEMEIN	Mo. bis Do.	08:00 - 12:30	Do.	14:00 - 16:00	Fr.	08:00 - 12:30
BÜRGERBÜRO	Mo. bis Mi.	07:15 - 17:00	Do.	07:15 - 18:00	Fr.	07:15 - 13:30
KFZ-ZULASSUNG	Mo. bis Mi.	07:30 - 15:00	Do.	07:30 - 17:30	Fr.	07:30 - 12:30
GESUNDHEITSAMT	Mo. bis Do.	07:30 - 12:00	SOWIE 14:00 - 16:00		Fr.	07:30 - 12:30



II. Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen einschließlich:

- Schalltechnische Immissionsprognose Nr. 16872/0515/2 vom 06.05.2015 des Schalltechnischen Ingenieurbüros Paul Pies, Boppard-Bucholz,
- Schattenimmissionsprognose Revision 2 vom 03.03.2015 der Firma G.A.I.A. GmbH, Jahnstraße 28, 67245 Lamsheim,
- Selbstverpflichtung der Firma G.A.I.A. GmbH, Jahnstraße 28, 67245 Lamsheim vom 17.11.2015 zum Einsatz des Eisansatzerkennungssystems,
- „Gutachten zur Bewertung der Funktionalität eines Eiserkennungssystems zur Verhinderung von Eisabwurf an NORDEX Windenergieanlagen“ Nr. 8111327215 Rev.0 der TÜV Nord SysTec GmbH & Co. KG, Hamburg vom 13.10.2014,

und folgenden Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben:

Schall

1. Die Schalleistungspegel der o.g. beantragten Windkraftanlage WKA 1 vom Typ Nordex N 117 mit einer Nabenhöhe von 140,6 m und einem Rotordurchmesser von 116,8 m darf gemäß der o.g. Schalltechnische Immissionsprognose Nr. 16872/0515/2 vom 06.05.2015 zur Nachtzeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr 104,1 dB(A) zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung nicht überschreiten.
(Hinweis: Gemäß o.g. Immissionsprognose wurde für die Serienstreuung 1,2 dB(A) und für die Unsicherheit der Vermessung 0,5 dB(A) angesetzt.)
2. Die Windenergieanlage darf keine immissionsrelevante Impuls- und Tonhaltigkeit (≥ 2 dB(A), gemessen nach den Anforderungen der FGW-Richtlinie) aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände.
3. Nach Errichtung der Anlage ist durch eine Bescheinigung des Herstellers zu belegen, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmen, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist. Anstelle der Bescheinigung kann auch durch eine akustische Abnahmemessung der Nachweis geführt werden, dass die Emissionsdaten der Anlagen nicht höher sind als diejenigen, welche der Genehmigung zugrunde gelegt wurden.
4. Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf gemäß der o.g. Schalltechnischen Immissionsprognose Nr. 16872/0515/2 vom 06.05.2015 unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der erforderlichen Zuschläge die Gesamtbelastung die nachfolgenden Immissionsgrenzwerte zur Nachtzeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr nicht überschreiten:

IO	4	Hambuch	Hainbuchenstr. 17	nachts:	41	dB(A)
IO	5.2	Hambuch	Hambucher Mühle Westseite	nachts:	45	dB(A)
IO	7.1	Hambuch	Hambucher Mühle Parz. 31, Südwestseite	nachts:	46	dB(A)
IO	8.2	Hambuch	Hambucher Mühle Parz. 484 und 485 Westseite	nachts:	45	dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

5. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Schattenwurf

6. Die beantragte Windkraftanlage WKA 1 vom Typ Nordex N-117 mit einer Nabenhöhe von 140,6 m und einem Rotordurchmesser von 116,8 m ist gemäß der o.g. Schattenimmissionsprognose Revision 2 vom 03.03.2015 und so zu betreiben, dass der Grenzwert der Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag und die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst case) von 30 Stunden bzw. die tatsächliche meteorologische maximale Beschattungsdauer (real) von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Monaten an den maßgeblichen Immissionsorten

IO	3	Kaisersesch	Nellehof
IO	4	Hambuch	Hainbuchenstr. 17
IO	11	Hambuch	Cochemer Weg 4

bei Addition der Zeiten von allen beantragten, schattenwerfenden Windkraftanlagen (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird.

7. Lichtreflexionen durch die Rotoroberfläche sind zu vermeiden. Für die Rotoroberfläche sollen mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade verwendet werden.

Anlagensicherheit

8. An der Windenergieanlage sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik-DIBt Stand 10-2012) durchführen zu lassen. Der Prüfumfang muss die Mindestanforderungen gemäß Nr. 15 der v. g. Richtlinie erfüllen. Die Prüfintervalle betragen, sofern vom Hersteller oder aus der Typenprüfung keine kürzeren Fristen vorgegeben sind, für die Prüfungen an der Maschine und den Rotorblättern höchstens zwei Jahre. Die zweijährigen Prüfintervalle dürfen auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windkraftanlage durchgeführt wird.

Für die Durchführung der Prüfungen werden folgende Organisationen derzeit als Sachverständige i.S. der v. g. Anforderungen angesehen:

- GL Renewables Certification, Germanischer Lloyd Industrial Services GmbH, Brooktoorkai18, D-20457 Hamburg,
- Det Norske Veritas (DNV), Tuborg Parkvej 8, DK-2900 Kopenhagen,
- TÜV Nord SysTec GmbH & Co.KG, Große Bahnstraße 31, D-22525 Hamburg,
- TÜV Süd Industrie Service GmbH, Westendstraße 199, D-80686 München,
- DEWI-OCC, Offshore & Certification Centre, Am Seedeich 9, D-27472 Cuxhaven